

Der

Bezug von Telefunken-Röhren berechtigt ohne besondere Lizenz des Patentinhabers nicht zur gewerbsmäßigen Herstellung, zum Vertrieb und zur gewerbsmäßigen Benutzung von patentrechtlich geschützten Schaltungen, auch wenn diese durch das gleiche Schutzrecht geschützt sind, wie die Röhre selbst.